

Präsidiumsbeschluss 3/2026

wird der Präsidiumsbeschluss 1/2026 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses 2/2026 ab dem 01.04.2026 wie folgt geändert:

A. Änderungen im Kammervorsitz, der sachlichen Zuständigkeiten sowie in den Vertretungsangelegenheiten des richterlichen Dienstes

I. 1. Kammer – SV –

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer zuständig ist.

Vorsitzende:

Endziffern 0 bis 8: Richterin Fürhoff

Endziffer 9: Richterin am Sozialgericht Römheld

II. 10. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes

3. Streitsachen nach § 28h Abs. 2 SGB IV

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Höckelmann

III. 11. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Höckelmann

Die Änderungen hinsichtlich der Vertretungen im richterlichen Dienst ergeben sich aus den Anlagen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind.

B. Verteilung der Eingänge

I. Sachgebiete R / BA

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

4. Kammer	7,8 %
7. Kammer	15,6 %
11. Kammer	13,0 %
18. Kammer	16,9 %
24. Kammer	13,0 %
39. Kammer	15,6 %
51. Kammer	5,2 %
52. Kammer	12,9 %

II. Sachgebiet KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

10. Kammer	19,2 %
------------	--------

17. Kammer	11,5 %
19. Kammer	19,2 %
28. Kammer	15,4 %
45. Kammer	19,2 %
46. Kammer	15,5 %

C. Verteilung der Bestände

1. Der 11. Kammer werden von den am 31.03.2026 in der 24. Kammer anhängigen Verfahren (einschließlich SF-, ER- und BA-Verfahren) die Hälfte aller Verfahren übertragen, beginnend mit der ältesten, die bereits übergeht. Nicht übertragen werden bereits geladene Verfahren.
2. Der 10. Kammer werden von den am 31.03.2026 in der 45. Kammer anhängigen Verfahren (einschließlich SF- und ER-Verfahren) die Hälfte aller Verfahren übertragen, beginnend mit der ältesten, die bereits übergeht. Nicht übertragen werden bereits geladene Verfahren.

D. Ehrenamtliche Richter

10. Kammer

Die der 24. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 10. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 24. und 10. Kammer, wenn eine Sitzung der 24. und/oder 10. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 11. und 10. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

11. Kammer

Die der 24. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 11. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 24. und 11. Kammer, wenn eine Sitzung der 24. und/oder 11. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 10. und 11. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

Gelsenkirchen, 30.03.2026

Das Präsidium
des Sozialgerichts